Lösungen zum Arbeitspapier 08

Vermögensabflüsse vor der Scheidung

Fall 1 · Das Geschenk an den Schachverein

Die zeitnahe Schenkung fällt unter § 1375 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB. Theo hat keine Gegenleistung erhalten. Für diesen Tatbestand muss Jona keine Benachteiligungsabsicht beweisen. Das rechnerische Endvermögen beträgt 48.000 + 24.000 = 72.000 Euro. Da das Anfangsvermögen null war, beträgt Theos Zugewinn ebenfalls 72.000 Euro.

Von den 52.000 Euro Unterschied zu Jonas Zugewinn von 20.000 Euro steht Jona die Hälfte zu, also 26.000 Euro. In der Variante greift § 1375 Abs. 3 BGB wegen ihres Einverständnisses. Weitere Hinzurechnungsgründe fehlen. Theo hat dann 48.000 Euro Zugewinn, die Differenz beträgt 28.000 Euro. Jona kann 14.000 Euro verlangen.

Fall 2 · Der nachgewiesene Verlust

Die Bezugsgröße für § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB ist hier konkret belegt. Lina hat in ihrer Trennungsauskunft 75.000 Euro angegeben. Das Endvermögen liegt um 24.000 Euro darunter. Deshalb muss Lina darlegen und beweisen, dass der Rückgang keiner der Fallgruppen des Satzes 1 zuzurechnen ist.

Der unverschuldete Untergang eines eigenen Vermögenswerts ohne Ersatzanspruch ist weder Zuwendung noch Verschwendung noch gezielte Benachteiligung. Gelingt der Beweis, bleiben 51.000 Euro für die Endbilanz. Kai kann nach § 1379 Abs. 1 BGB Auskunft und auf Anforderung einschlägige Belege verlangen. Ohne tragfähigen Nachweis ginge die Unaufklärbarkeit der Differenz zulasten Linas.

Gesetzestexte § 1375 BGB · § 1378 BGB · § 1379 BGB · § 1384 BGB